

# Anmerkungen zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur gerichtlichen Sperrung von V-Leuten

Dr. Ulrich Sommer, Rechtsanwalt in Köln

Strafverteidiger Forum, Heft 9, September 1997, S. 239-242

**Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 (d) MRK**  
**Zur Frage, wann die gerichtliche Sperrung von V-Leuten gegen den Grundsatz des "fair trial" verstößt.**

**In Sachen van Mechelen u. a. gegen die Niederlande.**

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**  
**Urteil vom 23. 4. 1997**  
**- 55/1996/674/861 - 864 -**

## **Sachverhaltszusammenfassung und Anmerkung**

Der Entscheidung des Gerichtshofs lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beschwerdeführer van Mechelen u. a. waren Angeklagte eines Strafverfahrens in den Niederlanden. Sie wurden wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt.

Die Verurteilung beruhte maßgeblich auf Angaben von niederländischen Polizeibeamten. Im Vorfeld der angeklagten Tat hatten Polizeibeamte, die einem Observationskommando angehörten, nach einem anonymen Hinweis beobachtet, wie sich drei Fahrzeuge (ein Mercedes, ein BMW und ein Lancia) um 15.15 Uhr nachmittags von einem Campingplatz entfernten. Gegen 18.00 Uhr wurde in der Nähe eine Postfiliale überfallen, die Täter

erbeuteten 70000 Gulden. Ein beschädigter Mercedes der Täter wurde von diesen am Tatort in Brand gesetzt, sie flohen mit einem BMW. Andere Polizeibeamte beobachteten, wie der BMW in einem nahegelegenen Wald verschwand, wo er alsbald ebenfalls brennend aufgefunden wurde. Wieder andere Polizeibeamte sahen kurz darauf einen Lancia aus dem Wald kommen. Als sie diesen Wagen verfolgten, wurde auf sie das Feuer eröffnet. In einer Seitenstraße stoppte der Lancia, einer der Täter feuerte mit einer Maschinenpistole auf den folgenden Polizeiwagen und verletzte die Insassen teilweise schwer. Daraufhin entkamen die Täter mit dem Lancia.

Erst Wochen später wurden die Angeklagten festgenommen. In einer verdeckten Gegenüberstellung wurden sie von Polizeibeamten als Insassen des Lancia wiedererkannt. Ein in der Seitenstraße zufällig anwesender Zeuge mit Namen Engelen erkannte bei dieser Gegenüberstellung ebenfalls die Täter wieder.

Sie wurden daraufhin wegen versuchten Tötungsdelikts und Raubes angeklagt. Die Verteidiger bestanden in der Hauptverhandlung auf einer unmittelbaren Einvernahme der polizeilichen Zeugen, die bis dahin in der Akte lediglich anonym unter bestimmten Nummern geführt wurden. Entsprechend den Besonderheiten des niederländischen Gesetzes fand daraufhin durch einen Untersuchungsrichter eine Einvernahme dieser Zeugen statt. Die Vernehmung erfolgte in einem Raum, in dem jeweils nur der Zeuge, ein Urkundsbeamter und der Richter anwesend

waren. Die Angeklagten, ihre Verteidiger und die Staatsanwaltschaft befanden sich in einem Nebenraum; sie konnten durch technische Einrichtungen alle Fragen und Antworten mithören. Sie konnten den Zeugen auch Fragen vorlegen lassen, diese jedoch zu keinem Zeitpunkt beobachten.

Die Vernehmung wurde durch einen Bericht des Untersuchungsrichters abgeschlossen, in dem er sich über die Glaubwürdigkeit der Zeugen sowie über deren nachvollziehbare Gründe äußerte, aufgrund der drohenden persönlichen Gefährdung anonym zu bleiben.

In der Hauptverhandlung wurden alle anonymen polizeilichen Zeugen nicht vernommen. Ihre Aussagen wurden über den Bericht des Untersuchungsrichters eingeführt. Unmittelbar vernommen wurde in der Hauptverhandlung der Zeuge Engelen. Dieser bestätigte, dass er bei einer Gegenüberstellung einen der Angeklagten wiedererkannt habe; man habe ihm auch erlaubt, vor der Verhandlung seine frühere Aussage zu lesen. In der Hauptverhandlung war er sich jedoch nicht mehr sicher, ob er einen Angeklagten oder die von ihnen benutzten Waffen wiedererkennen könne. Darüberhinaus führte der Zeuge aus, daß er im Zusammenhang mit diesem Fall niemals bedroht worden sei.

Gerade im Hinblick auf die schutzwürdigen Belange der Polizeibeamten, die anonym bleiben wollten, beließ das holländische Gericht es bei der mittelbaren Einführung von deren Aussagen und verurteilte die Angeklagten. Die Beschwerdeführer sahen ihr Recht aus Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 d verletzt. Hiernach hat jeder Angeklagte das Recht, unmittelbar Fragen an Belastungszeugen zu stellen. In einer Entscheidung von 6 zu 3 Stimmen erklärte der Gerichtshof die gerügten Vorschriften für verletzt. Den Beschwerdeführern wurden Schadensersatzsummen zwischen 11000 Gulden und 20000 Gulden zugesprochen.

## **In der Zusammenfassung des Urteils heißt es u. a. hierzu:**

“....

### **B. Einschätzung des Gerichts**

#### **1. ANWENDBARE GRUNDSÄTZE**

■ **49.** Da die Erfordernisse des Art. 6 Abs. 3 als besondere Aspekte des in Art. 6 Abs. 1 garantierten Rechts auf ein “fair trial” zu sehen sind, wird das Gericht die Beschwerden gem. Art. 6 Abs. 1 und 3 (d) gemeinsam prüfen (s. u. a. das o. g. Doorsen-Urteil, S. 499, 470, Abs. 66).

■ **50.** Das Gericht weist wiederholt darauf hin, daß die Zulässigkeit von Beweisen in erster Linie im nationalen Recht geregelt ist und daß die Einschätzung der vorgebrachten Beweise grundsätzlich Sache der nationalen Gerichte ist. Nach der Konvention ist es nicht Aufgabe des Gerichts, darüber zu befinden, ob die Aussagen der Zeugen ordnungsgemäß als Beweise zugelassen waren, sondern festzustellen, ob das Verfahren insgesamt einschließlich der Art und Weise der Beweisaufnahme fair war (s. u. a. das o. g. Doorsen-Urteil, S. 470, Abs. 67).

■ **51.** Darüber hinaus müssen alle Beweise normalerweise in einer öffentlichen Sitzung im Beisein des Angeschuldigten und im Hinblick auf die Möglichkeit gegnerischer Einwände erbracht werden. Zu diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, jedoch dürfen diese nicht die Rechte der Verteidigung verletzen.

Grundsätzlich ist in Abs. 1 und 3 (d) des Art. 6 vorgesehen, daß der Angeklagte angemessen und ausreichend Gelegenheit erhält, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen gegen ihn entweder bei dessen Aussage oder zu einem späteren Zeitpunkt anzuzweifeln und ihn zu

befragen (s. Urteil Lüdi ./ Schweiz vom 15. 6. 1992, Serie A Nr. 238, S. 21 Abs. 49).

■ **52.** Wie das Gericht in seinem Urteil im Fall Doorsen feststellen konnte (ebenda S. 470 Abs. 69), ist die Verwendung von Aussagen anonymer Zeugen zur Begründung einer Verurteilung nicht in jedem Fall mit der Konvention unvereinbar.

■ **53.** In dem selben Urteil führte das Gericht wie folgt aus:  
“Zwar schreibt Art. 6 nicht ausdrücklich die Berücksichtigung der Interessen von Zeugen vor, jedoch können ihr Leben, ihre Freiheit oder persönliche Sicherheit ebenso wie Interessen, die allgemein unter Art. 8 der Konvention fallen, in Frage stehen. Diese Interessen von Zeugen und Opfern sind grundsätzlich durch andere selbständige Bestimmungen der Konvention geschützt, wonach auch vertragschließende Staaten ihre Strafverfahren so abstimmen sollen, daß diese vorgenannten Interessen nicht unberechtigterweise gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund sehen die Grundsätze des ‘fair trial’ auch vor, daß in entsprechenden Fällen die Interessen der Verteidigung gegen die Interessen der zur Aussage aufgeforderten Zeugen oder Opfer aufgewogen werden.”  
(s. o. g. Doorsen-Urteil, S. 470, Abs. 70).

■ **54.** Wenn jedoch die Anonymität von Strafverfahrenszeugen aufrechterhalten wird, so sieht sich die Verteidigung mit Schwierigkeiten konfrontiert, die in Strafverfahren normalerweise nicht auftreten sollten.

Dementsprechend hat das Gericht erkannt, daß in solchen Fällen Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 (d) der Konvention vorsieht, daß die Benachteiligung der Verteidigung durch das Folgeverfahren der Gerichtsbehörden in ausreichender Form ausgeglichen wird (ebenda S. 471, Abs. 72).

■ **55.** Schließlich sei daran erinnert, daß eine Verurteilung weder einzig noch in entscheidendem Maße auf anonymen Aussagen basieren sollte (ebenda S. 472, Abs. 76).

## 2. ANWENDUNG DER OBEN GENANNTEN GRUNDSÄTZE

■ **56.** Nach Auffassung des Gerichts führt die Abwägung von Interessen der Verteidigung gegen Argumente zugunsten der Aufrechterhaltung der Anonymität von Zeugen zu bestimmten Problemen, wenn die fraglichen Zeugen Mitglieder der Polizei des Staats sind. Obwohl deren Interessen - und natürlich die Interessen ihrer Familien - nach der Konvention ebenfalls schutzwürdig sind, ist zu berücksichtigen, daß sich ihre Position in gewissem Maße von der eines neutralen Zeugen oder eines Opfers unterscheidet. Sie sind gegenüber den staatlichen Exekutivbehörden allgemein zum Gehorsam verpflichtet und haben üblicherweise Verbindungen zur Staatsanwaltschaft. Schon aus diesen Gründen sollte auf eine Vernehmung als anonyme Zeugen nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, daß ihre Pflichten, insbesondere bei festnehmenden Beamten, eine öffentliche Aussage vor Gericht beinhalten können.

■ **57.** Andererseits hat das Gericht grundsätzlich anerkannt, daß es unter der Voraussetzung, daß die Rechte der Verteidigung gewahrt bleiben, für die Polizeibehörden legitim sein kann, die Anonymität eines bei verdeckten Aktivitäten eingesetzten Beamten zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz seiner Familie aufrecht zu erhalten, um seine zukünftige dienstliche Einsatzfähigkeit nicht zu gefährden (s. o. g. Lüdi-Urteil, S. 21 Abs. 49).

■ **58.** Unter Berücksichtigung des Stellenwerts, den das Recht auf eine faire Handhabung der Rechtsprechung in einer demokra-

tischen Gesellschaft einnimmt, sollten Maßnahmen, die die Rechte der Verteidigung einschränken, unumgänglich sein. Wenn eine weniger einschränkende Maßnahme ausreicht, dann sollte diese angewandt werden.

■ **59.** Im vorliegenden Fall befanden sich die fraglichen Beamten und der sie vernehmende Richter in einem separaten Raum, zu dem die Angeklagten und auch deren Verteidiger keinen Zugang hatten. Die gesamte Verständigung erfolgte über eine Tonverbindung.

Somit war der Verteidigung nicht nur die Identität der Polizeizeugen unbekannt, sondern es wurde ihr auch die Möglichkeit genommen, deren Verhalten bei der direkten Vernehmung zu beobachten und somit ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen (s. o. g. Kostovski-Urteil, S. 20 Abs. 42 infine).

■ **60.** Es wurde nicht zur Zufriedenheit des Gerichts erklärt, warum es erforderlich war, auf solch extreme Einschränkungen des Rechts der Angeklagten auf eine Zeugenaussage gegen sie in ihrem Beisein zurückzugreifen oder warum weniger weitreichende Maßnahmen unberücksichtigt blieben.

In Ermangelung weiterer Informationen kann das Gericht nicht erkennen, daß die dienstlichen Erfordernisse der Polizei eine ausreichende Rechtfertigung darstellen. Es sei darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf des späteren Gesetzes vom 11. 11. 1993 (s. o. Abs. 42) in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeiten der Verwendung von Make-up oder Maskierung und die Vermeidung von Blickkontakt verwiesen wird.

■ **61.** Das Gericht ist auch nicht überzeugt, daß sich das Berufungsgericht ausreichend um eine Einschätzung der Drohung von Vergeltungsmaßnahmen gegen die Polizeibeamten oder deren Familien bemüht hat. Aus

dem Urteil dieses Gerichts ist nicht ersichtlich, ob es sich mit der Frage beschäftigt hat, ob die Beschwerdeführer in der Lage gewesen wären, solche Drohungen wahrzumachen oder andere zu veranlassen, dies für sie zu tun. Seine Entscheidung basierte ausschließlich auf der Schwere der begangenen Straftaten (s. o. Abs. 26).

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß Herr Engelen, ein ziviler Zeuge, der zu Verfahrensbeginn in seiner Aussage einen der Beschwerdeführer als einen der Täter identifiziert hatte, nicht den Schutz der Anonymität genoß und es nicht behauptet wurde, daß er zu irgendeinem Zeitpunkt bedroht wurde.

■ **62.** Zwar wurden die anonymen Polizeibeamten - wie die Regierung und die Kommission bemerkten - vor einem Ermittlungsrichter befragt, der ihre Identität selbst festgestellt und in einem sehr detaillierten offiziellen Bericht über sein Untersuchungsergebnis seine Meinung über die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit sowie die Gründe für die Anonymität der Zeugen dargelegt hatte.

Jedoch können diese Maßnahmen nicht als angemessener Ersatz für die Möglichkeit der Verteidigung zur Befragung von anwesenden Zeugen und zur Bildung eines eigenen Urteils über ihr Verhalten und ihre Glaubwürdigkeit betrachtet werden. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, daß die Benachteiligung der Verteidigung durch die oben geschilderten Maßnahmen aufgewogen wurde.

■ **63.** Ferner bestand der einzige für das Berufungsgericht zuverlässige Beweis, der zur sicheren Identifizierung der Beschwerdeführer als die Straftäter führte, in den Aussagen der anonymen Polizeibeamten. Aufgrund dieser Tatsache basierte die Verurteilung der Beschwerdeführer "in erheblichem Maße" auf den anonymen Aussagen.

■ **64.** Nach Auffassung des Gerichts unterscheidet sich der vorliegende Fall vom Doorsen-Fall dadurch, daß im letzteren aufgrund der in der Akte selbst enthaltenen Informationen entschieden wurde, daß die Zeugen Y. 15 und Y. 16 - beides Zivilpersonen, die den Angeklagten persönlich kannten - hinreichend Anlaß zur Vermutung hatten, daß er möglicherweise Gewalt anwenden werde, und sie im Beisein des Anwalts vernommen wurden (s. o. g. Doorsen-Urteil, S. 454-55 Abs. 25, S. 455-56 Abs. 28 und S. 470-471 Abs. 71 und 73).

Desweiteren lagen im letzteren Fall andere Beweise vor, die zur sicheren Identifizierung des Angeklagten als der Straftäter führten und aus Quellen stammten, die mit den anonymen Zeugen nicht in Verbindung standen (ebenda S. 458-59, Abs. 34 und S. 472, Abs. 76).

■ **65.** Vor diesem Hintergrund kann das Gericht nicht feststellen, daß das Verfahren insgesamt fair war.

### C. **Schlußfolgerung**

■ **66.** Es liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 3 (d) vor."

### **ANMERKUNG**

Die gerichtliche Sperrung von V-Leuten durch die Exekutive ist längst Inhalt routinierter Polizeitaktik geworden, die Aufklärungsansätze von Verteidigern oft zunichte macht. Die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung billigt dies und hinterfragt die oft ebenso aufwendigen wie pauschalen Gefährdungsanalysen in Sperrerklärungen allenfalls zaghaft auf polizeiliche Willkür. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte versorgt den deutschen Strafverteidiger

mit weiteren Argumentationshilfen, um dem unkontrollierten Treiben der Geheimpolizei zumindest im Gerichtssaal eines Strafverfahrens Grenzen aufzuzeigen.

Strafurteile dürfen sich grundsätzlich nicht im wesentlichen auf Aussagen von Zeugen stützen, die von der Verteidigung niemals unmittelbar befragt werden konnten. Als Ausfluß eines rechtsstaatlichen fairen Verfahrens hat der Gerichtshof diesen Grundsatz durch einige bemerkenswerte Entscheidungen geklärt. Ausgangspunkt dieser Überlegung ist zum einen der in Art. 6 Abs. 1 MRK allgemein gewährte Anspruch auf ein faires Verfahren, zu dem sowohl der Grundsatz der Waffengleichheit von Verteidigung und Anklage wie auch der Anspruch auf eine kontradiktorisch durchgeführte Beweisaufnahme gehört. Als weitere konkrete Folge dieses Prinzips fixiert Art. 6 Abs. 3 d MRK ausdrücklich das unmittelbare Befragungsrecht der Verteidigung. In einer überdeutlichen Diktion hat der Gerichtshof mehrfach darauf hingewiesen, daß dieser unmittelbaren Befragung von Belastungszeugen durch die Verteidigung ein überragender Wert in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren zukommt. Selbst die Möglichkeit, schriftliche Fragen an nicht anwesende Zeugen stellen zu lassen, stellt für die Verteidigung keinen geeigneten Ersatz einer direkten Beobachtung des Zeugen dar. Ist der Verteidigung die Identität einer Person, die sie befragen will, nicht bekannt, so hat sie kaum die Möglichkeit vorzutragen, daß diese Person voreingenommen, feindselig oder unglaubwürdig sei (siehe GH, Strafverteidiger 1990, S. 481 ff.).

Ob sich diese Befragungsmöglichkeit in der Hauptverhandlung oder lediglich in einem früheren Verfahrensstadium ergibt, ist unmaßgeblich. Jedenfalls mußte bei einer unmittelbaren Befragung der Verteidigung Gelegenheit gegeben werden, die Verlässlichkeit der Zeugen einer Überprüfung zu unterziehen und ggf. ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Sitzt die Verteidigung dem Zeugen nicht Auge in Auge gegenüber, so sieht sie

sich bei der Realisierung dieses Verteidigungsinteresses einem "nahezu unübersteiglichen Hindernis gegenüber" (GH, ÖJZ 1991, S. 25, Fall Windisch ./ Österreich).

In den beiden zitierten Fällen handelte es sich jeweils um "zivile" Zeugen; deren Interesse an Anonymität wird vom Gerichtshof gesehen, angesichts der besonderen Bedeutung des fairen Prozesses in einer demokratischen Gesellschaft kommt dem unmittelbaren Befragungsrecht der Verteidigung jedoch regelmäßig der Vorrang zu. Eine einzige Ausnahme ließ der Gerichtshof im Fall Doorsen ./ Niederlande in seiner Entscheidung vom 26.3.1996 dann zu, wenn ausnahmsweise für den Strafrichter klar ist, daß durch Aufgabe der Anonymität das Leben der Zeugen unmittelbar bedroht wäre.

Das Anonymitätsinteresse von polizeilichen Zeugen wird durch vorliegende Entscheidung zusätzlich relativiert.

Schon in der Entscheidung Lüdi ./ Schweiz (EuGRZ 1992, S. 300) hatte der Gerichtshof eine Konventionsverletzung festgestellt, da es der Verteidigung nicht ermöglicht wurde, den polizeilichen V-Mann zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens unmittelbar zu vernehmen. Zu den Konventionsrechten, einen Belastungszeugen zu widerlegen und ihm Fragen zu stellen, gehört nach Ansicht des Gerichtshofs auch die kontradiktorische Einvernahme des polizeilichen V-Mannes. Von Seiten staatlicher Behörden war auch vor dem Gerichtshof vorgetragen worden, daß die erfolgreiche Infiltration der Drogenszene durch den V-Mann mittels Anonymität aufrecht erhalten bleiben müsse. Dieses Argument hatte der Gerichtshof mit bemerkenswerter Klarheit zurückgewiesen.

Ähnlich wie die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland läßt der Gerichtshof keinen Zweifel daran, daß er die Notwendigkeit von verdeckt arbeitenden Ermittlern in der Drogenszene anerkennt. Er zieht allerdings eine klare Trennungslinie zwischen der

polizeilichen Arbeit einerseits und der Durchführung eines fairen rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens andererseits. Im Strafverfahren muß das Interesse der Anonymität des Zeugen - bis auf Ausnahmefälle - regelmäßig zurücktreten.

Ein anderer aus der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung bekannter Argumentationsstrang taucht in der Entscheidung Lüdi auf: Auch der Gerichtshof ist der Ansicht, daß u. U. die mittelbare Verwertung von Erkenntnissen anonymer Zeugen dann zulässig sein kann, wenn sich die Überzeugungsbildung des Gerichts bereits weitgehend auf andere Beweismittel stützen kann (so schon im Fall Artner./ Österreich, EuGRZ 1992, S. 476 ff.). Im Fall Lüdi hatte sich das verurteilende Schweizer Gericht vordergründig auf das Geständnis des Angeklagten selbst gestützt. Trotz dieses Geständnisses hat der Gerichtshof eine Konventionsverletzung festgestellt, denn dieses Geständnis war erst nach Konfrontation des Angeklagten mit den Berichten des anonymen V-Mannes abgegeben worden. Letztlich kam auch in diesem Fall der Gerichtshof zu dem Ergebnis, "daß die Schweizerischen Gerichte ihre Entscheidung zwar nicht ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Berichte Tonis (= V-Mann) fällten, daß diese Berichte jedoch bei der Feststellung der Tatsache, die zu der Verurteilung führten, eine Rolle spielten". Allein dies belegt die Verletzung des Art. 6 Abs. 3 d MRK.

Bei allem Respekt, den der Gerichtshof der Gesamtschau einer nationalen Gesetzeslage entgegenbringt, war schon bislang kaum vorstellbar, wie die deutsche Rechtsprechungspraxis diesem klaren Anforderungsprofil an ein rechtsstaatliches Befragungsmodell entsprechen kann. Die Priorität einer unmittelbaren Befragung als wesentliches Verteidigungsrecht legt angesichts der Praxis der massenhaften Sperrung anonymer Zeugen allenfalls Überlegungen zu Verwertungsverboten der verwandten Beweissurrogate nahe. Sollte sich die Rechtsprechung in Deutsch-

land angesichts der Divergenzen mit Straßburg auf besonders schützenswerte Belange von Polizeibeamten stützen wollen, entzieht die vorliegende Entscheidung des Gerichtshofs derartigen Spekulationen den Boden.

War schon im Fall Doorsen das Interesse der zivilen Zeugen an Anonymität auf extreme Ausnahmefälle beschränkt worden, so wird diese Schwelle für polizeiliche Zeugen noch weiter angehoben. Gerade deren besondere Dienstverpflichtung legt ihnen ein weitergehendes persönliches Risiko auf.

Auch der Gerichtshof kann sich offensichtlich extreme Situationen vorstellen, in denen das Anonymitätsinteresse des Polizeibeamten ausnahmsweise Vorrang vor der Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens haben kann. Selbst in solchen Situationen sind Überlegungen anzustellen, mit Hilfsmitteln das Gebot der kontradiktorischen Vernehmung zu erfüllen. Deutlich ist nach dieser Entscheidung, daß schlichte strategische Überlegungen der Polizei zur generellen Aufrechterhaltung verdeckter Ermittlungstätigkeit die berechtigten Verteidigungsinteressen niemals aushebeln können.

Auch wenn Entscheidungen des Gerichtshofs stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtschau des jeweiligen nationalen Rechts bestimmt werden, lassen sich wertvolle Diskussionsansätze auch für die Handhabung einschlägiger Vorschriften des deutschen Rechts gewinnen. Obwohl § 110b Abs. 3 Satz 3 StPO u. a. die Aufrechterhaltung der Anonymität eines verdeckten Ermittlers auch im Strafprozeß zuläßt, wenn seine weitere Verwendung als verdeckter Ermittler gefährdet

würde, erscheint die Vereinbarkeit einer derartigen Regel mit den vom Gerichtshof fixierten Grundprinzipien der MRK kaum noch vorstellbar, wenn hierunter die vollständige Sperrung des Zeugen verstanden wird. Er mag als unmittelbarer Zeuge unter seiner Legende vernommen werden.

Allein polizeitaktische Interessen können nicht ausreichen, um einen Nachteil für das Wohl des Bundes im Sinne des § 96 StPO begründen zu können. Soweit die angebliche konkrete Lebensgefahr des V-Mannes bei Aufgabe seiner Anonymität zur Begründung seiner Sperrung herangezogen wird, gibt die Entscheidung des Gerichtshofs dem Verteidiger Mut, die vorgetragene Besorgnis als Allgemeinplatz zu entlarven. Die pauschale Furcht vor Bedrohungen krimineller Szenen dürfte nach der Entscheidung des Gerichtshofs die Strafgerichte nicht davon entbinden, vor einer Verwertung anonymer Zeugenaussagen Anstrengungen zur Feststellung konkreter Lebens- oder Leibesgefährdungen zu unternehmen. Das geht weit über das Aufspüren von Willkür bei der Exekutive hinaus. Der Gerichtshof verlangt keine allgemeinen Erfahrungsberichte undefinierter Drogen-, Waffenschieber- oder Zuhälterszenen.

Erwartet wird die Feststellung einer konkreten Bedrohung durch den Angeklagten und eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob tatsächlich erfolgte Drohungen auch wahr gemacht werden könnten. Wird diese Analyse ernsthaft betrieben, dürfte das Ergebnis häufig - wie im vorliegenden Fall - eine durch nichts belegte Gefährdungsannahme der Ermittlungsbehörden sein.